

Anlage 2

(zu Teil B Ziffer II Nummer 1.7 Buchstabe a des Teils 1 der Richtlinie WuF/2014)

Mindestanforderungen für den Bau von Holzabfuhrwegen im Wald

Allgemeine Hinweise:

- Gemäß § 21 Absatz 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen sind beim forstwirtschaftlichen Wegebau das Landschaftsbild, der Waldboden und der Bewuchs zu schonen sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten.
- Bei der Planung und Ausführung der Wegebauvorhaben werden die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus zum Beispiel die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 904 – zur Beachtung und Anwendung empfohlen.
- Die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904) können unter anderem über die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef (Telefon: 02242 872-333, E-Mail: info@dwa.de, Internet: www.dwa.de) bezogen werden.
- Weiterführende Hinweise zum Bau und zu Befestigung ländlicher Wege finden Sie zum Beispiel in den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV LW 99/01) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Zu beziehen sind diese unter anderem beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17 in 50999 Köln (Telefon: 02236 384630, E-Mail: info@fsgv-verlag.de, Internet: www.fsgv-verlag.de).
- Eine fachliche Unterstützung durch Sachverständigen, Ingenieur- oder Planungsbüros zum Beispiel für Baugrunduntersuchung, Bauplanung, Bauüberwachung und Tragfähigkeitsnachweisen sowie zur Einhaltung rechtlicher und fachlicher Anforderungen wird empfohlen und ist grundsätzlich förderfähig.

Parameter	Mindestanforderungen	Hinweise und Empfehlungen
Fahrbahnbreite	mindestens 3 Meter	In Kurven, im geneigten Gelände sowie an Einmündungen ist die Fahrbahn angemessen zu verbreitern, um die durchgängig gefahrlose Befahrbarkeit mit Holzabfuhrfahrzeugen zu gewährleisten.
Quergefälle der Fahrbahn	mindestens 2 Prozent	Die Bauausführung soll grundsätzlich mit beidseitiger Neigung erfolgen. In Kurven und im geneigten Gelände sind einseitige Neigungen mit einem Quergefälle von 4 bis 5 Prozent möglich.
Bankette (Seitenstreifen)	<ul style="list-style-type: none">– beidseitige Bankette mit einer Mindestbreite von jeweils 0,50 Metern– befestigt und verdichtet bis zum Ansatz der Seitengräben– Quergefälle mindestens 8 Prozent	
Kronenbreite	mindestens 4 Meter	Die Wegekronen umfasst die Fahrbahn sowie beidseitig die Seitenstreifen.
Seitengräben	Berg- oder beidseitig	Die Bauausführung soll grundsätzlich mit beidseitigen Seitengräben erfolgen um den Wegekörper trocken zu halten. Im geneigten Gelände sind in der Regel bergseitige Seitengräben ausreichend. Der Querschnitt der Seitengräben ist dem maximal zu erwartenden Wasseraufkommen anzupassen.
Durchlässe	Durchmesser mindestens 400 Millimeter	Der Durchmesser der Durchlässe ist dem maximal zu erwartenden Wasseraufkommen anzupassen. Im Rahmen der Bauausführung ist auf eine ausreichende Überdeckung zu achten.

Parameter	Mindestanforderungen	Hinweise und Empfehlungen
Tragfähigkeit	<p>mindestens 11,5 Tonnen Achslast</p> <p>Zum Nachweis der Tragfähigkeit ist je 300 laufende Meter Fahrbahn ein Plattendruckversuch durchführen zu lassen, mindestens jedoch drei Versuche pro Wegeabschnitt (Einzelvorhaben):</p> <ul style="list-style-type: none"> – statisches Verformungsmodul E_v mindestens 80 MN/m², – dynamisches Verformungsmodul E_{vd} mindestens 40 MN/m². 	<p>Die Tragfähigkeit muss eine durchgängige Befahrbarkeit durch Holzabfuhrfahrzeuge mit Achslasten bis 11,5 Tonnen gewährleisten.</p> <p>Zum Nachweis der Tragfähigkeit sind statische und dynamische Plattendruckversuche geeignet. Im Zuwendungsbescheid ist eine entsprechende Auflage aufzunehmen.</p> <p>Die Messungen sind gleichmäßig verteilt über den gesamten Wegeabschnitt durchzuführen.</p>
Einsatz von mineralischem Recyclingmaterial	<ul style="list-style-type: none"> – Das Material stammt ausschließlich aus stationären Anlagen mit Sortierung. – Der Hersteller unterliegt nachweislich einer Güteüberwachung bestehend aus werkseigener Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und gegebenenfalls behördlicher Überwachung. – Das Ausgangsmaterial ist ausschließlich reines Betonmaterial. – Das Material ist zugelassen zur Verwendung als Schottertragschicht (STS). – Der Anteil an Fremdstoffen im RC-Material liegt unter 3 Prozent. – Das Material erfüllt die Anforderungen der Einbaukonfiguration W 1.1 – Verwendung in technischen Bauwerken (offen) gemäß den vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (Recyclingerlass) des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 13. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung. – Der Wegekörper erhält eine Deckschicht aus gebrochenem Naturstein (mindestens 5 Zentimeter verdichtet). – Grundsätzlich ausgeschlossen ist der Einsatz von Recyclingmaterial innerhalb von Schutzgebieten nach Wasserrecht und innerhalb von Schutzgebieten (ausgenommen Landschaftsschutzgebiete) und geschützten Biotopen nach Naturschutzrecht. 	<p>Zertifikate und Nachweise, die belegen, dass die Anforderungen eingehalten werden, sind vom Hersteller beizubringen und dem Förderantrag und dem Verwendungsnachweis beizulegen.</p>